

Beweisbeschlusses vom 26. September 2008 durch den Rat übermittelt worden seien.

(¹) Beschluss des Rates vom 15. Juli 2008 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG, ABl. L 188, S. 21.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-30/09)

(2009/C 82/27)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (¹) in der durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie für bestimmte Betriebe keine externen Notfallpläne erstellt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es ergebe sich aus den an die Kommission gerichteten Schreiben der portugiesischen Verwaltung betreffend diese Materie, dass keiner der Betriebe, die zur Erstellung eines Notfallplans verpflichtet seien, über einen genehmigten externen Notfallplan im Sinne der Richtlinie verfüge.

Die Mitgliedstaaten seien nach Art. 11 der Richtlinie 96/92 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Betreiber den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zukommen ließen. Die zuständigen Behörden müssten diese Notfallpläne erstellen.

Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie bestimme, dass die internen und externen Notfallpläne in Abständen von höchstens drei Jahren überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden müssten.

Gemäß den eigenen Angaben der portugiesischen Verwaltung sei keine dieser Verpflichtungen in Portugal erfüllt worden.

(¹) ABl. 1997, L 10, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 26. Januar 2009 — Bolbol Nawras/Bevándorlási és Allampolgársági Hivatal

(Rechtssache C-31/09)

(2009/C 82/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bolbol Nawras

Beklagter: Bevándorlási és Allampolgársági Hivatal

Vorlagefragen

1. Ist bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG (¹) eine Person nur deswegen als unter dem Schutz und Beistand einer Institution der Vereinten Nationen stehend zu betrachten, weil sie ein Recht auf den Beistand oder Schutz hat, oder ist es erforderlich, dass sie tatsächlich den Beistand oder Schutz in Anspruch nimmt?
2. Bedeutet der Wegfall des Schutzes oder des Beistands der Institution bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG den Aufenthalt außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Institution, die Abschaffung der Institution oder den Wegfall der Möglichkeit der Institution, Beistand oder Schutz zu gewähren, oder gegebenenfalls ein objektives Hindernis, weswegen die dazu berechtigte Person den Schutz oder den Beistand nicht in Anspruch nehmen kann?
3. Bedeuten die durch die Richtlinie gewährten Vorteile bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG die Anerkennung als Flüchtling oder — je nach Wahl der Mitgliedstaaten — eine der beiden zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehörenden Schutzformen (Anerkennung als Flüchtling und subsidiärer Schutz) oder gegebenenfalls keine dieser beiden automatisch, sondern nur die Zugehörigkeit zum persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie?

(¹) Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12).